

Hauptsatzung der Stadt Hachenburg vom 14.07.2014

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hachenburg erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) Für den Stadtteil Altstadt wird ein Ortsbezirk gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates Altstadt beträgt sieben.
- (3) Aufgaben des Ortsbeirates Altstadt
 - a) Der Ortsbeirat Altstadt hat die Belange des Ortsbezirkes Altstadt zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.
 - b) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat zu hören (Beratung des Haushaltsplanes sowie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, die den Ortsbezirk Altstadt betreffen).

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Bau-, Wald- und Umweltausschuss
 4. Stadtkernsanierungsausschuss
 5. Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
 6. Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 14 Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter. Der Umlegungsausschuss setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
- (3) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht nur aus Ratsmitgliedern.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über
 1. den Haushaltsplan
 2. die Satzungen

3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne; Abs. 6 bleibt unberührt
 4. die Regionalplanung
 5. Entwicklungsvorhaben
 6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Stadtbürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO
 7. die Finanzplanung
 8. das Stadtmarketing
 9. die Wirtschaftsförderung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR,
 2. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR,
 3. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 4. Abschluss von Rechtsgeschäften und Vergabe von Aufträgen bis zum Betrag von 25.000,00 EUR im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit der Rat die Zuständigkeit nicht auf andere Ausschüsse delegiert hat,
 5. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, sofern nicht eine Zuständigkeit Kraft Gesetzes gegeben ist,
 6. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses.
- (5) Dem Bau-, Wald- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Entscheidung aller Angelegenheiten des Bausektors sowie der Wirtschaftsförderung, Raumordnung und des Städtebaus, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. Abschluss von Rechtsgeschäften im Bausektor im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 15.000,00 EUR; Abs. 6 bleibt unberührt,
 3. Wirtschaftswegebau,
 4. Fällungs- und Kulturplan,

5. Naturschutz.

Daneben obliegt ihm die Vorbereitung sonstiger Bauangelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

- (6) Dem Stadtkernsanierungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Bauvorhaben und Bauleitplanungen im Stadtkernsanierungsgebiet und im Bereich Burggarten,
 2. Entscheidungen über Befreiungen und Ausnahmen von der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern von Hachenburg,
 3. Vergabe von Aufträgen und Bewilligung von Darlehen der Stadt im Rahmen der Stadtkernsanierung bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR,
 4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Bausektor im Bereich des Burggartens im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 15.000,00 EUR.
- (7) Dem Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss obliegt die Vorbereitung aller Angelegenheiten des Jugend-, Sport- und Sektors und insbesondere der Integration ausländischer Mitbürger sowie die Entscheidung in kulturellen Angelegenheiten.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem neben dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten jeweils ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen angehören. Die Vertreter der jeweiligen Partei oder Wählergruppe werden von dieser benannt.
- (2) Der Ältestenrat kann durch den Stadtbürgermeister bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
2. Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR im Einzelfall,
3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
5. Gewährung von Zuschüssen

- nach den Richtlinien der Stadt Hachenburg für die Bezuschussung von privaten Maßnahmen der Gestaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern von Hachenburg sowie im Ortsteil Altstadt und
 - nach den Richtlinien zur Förderung von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Stadtkern Hachenburg.
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 7. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR im Einzelfall,
 8. Herstellung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 31 und 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden. Der Bau-, Wald- und Umweltausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
 9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 7 Beigeordnete

Die Stadt hat drei Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,00 €. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder der Fraktionen für die Teilnahme an Fraktionssitzungen einen monatlichen Betrag in Höhe von 13,50 €; die Auszahlung erfolgt halbjährlich für alle Fraktionsmitglieder über die jeweilige Fraktion.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 18,00 € ersetzt. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (5) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2,70 € je Fraktionsmitglied.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 9 v. H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v. H. des jeweiligen Betrages gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 10 v. H. gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung 11,25 €; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nicht gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen, des Ältestenrates und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der sie für die Wahl vorschlagenden Fraktion gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale

Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12 Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 54 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Der stellvertretende Ortsvorsteher, der den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.07.2009, zuletzt geändert am 20.12.2011, außer Kraft.

Hachenburg, 14.07.2014

(Siegel)

Röttig
Stadtbürgermeister